

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-Res-3/215-2011

Bearbeiter DW  
Dr. Andreas Haider 13031

29. März 2011

Betrifft:

Änderung des NÖ Bezügegesetzes;  
Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 30.03.2011

Ltg.-**832/B-18-2011**

R- u. V-Ausschuss

### Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Mit der Zitat Anpassung in § 22 Abs. 2 soll analog der neu geschaffenen Regelung des § 28 Abs. 2 des Bezügegesetzes des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009, vor dem Hintergrund der Erlassung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft, BGBl. I Nr. 135/2009, zum Ausdruck kommen, dass im Hinterbliebenenversorgungsrecht der politischen Funktionäre im Land Niederösterreich in gleicher Weise wie auf Bundesebene die Gleichstellung zwischen eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie früheren eingetragenen Partnerinnen und Partnern mit Eheleuten und früheren Eheleuten verwirklicht ist (§§ 22 Abs. 2 und 35 Abs. 2).

Die Zitat Anpassung lässt keine finanziellen Folgen für das Land Niederösterreich erwarten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bezügegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann